

Bekanntmachung der Satzung vom 20.06.2023 zur 1. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 29.04.2021

Der Kreistag des Kreises Kleve hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) in seiner Sitzung am 20.06.2023 die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2021 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 7 wird folgender § 7a ergänzt:

§ 7a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern, von hinzugezogenen Personen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW), es sei denn, sie haben ihre Zustimmung zur Anfertigung von Bildaufnahmen erklärt.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörerinnen/Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin/der Landrat oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

- (2) Film- und Tonaufnahmen von den Kreistagsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Die Film- oder Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin/des Landrates nicht anderweitig verwendet werden. Die Landrätin/Der Landrat bestimmt die Internetadresse unter der die Aufnahme und der Mitschnitt abgerufen werden können.

Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern, von hinzugezogenen Personen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin/des Landrates, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und sonstiger Bediensteter in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW), es sei denn, sie haben ihre Zustimmung zur Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen erklärt. Die Landrätin/Der Landrat bestimmt, wer die Film- und Tonaufnahmen durchführt. Im Falle der Gefährdung der Ordnung der Sitzung kann die Landrätin/der Landrat die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen unterbrechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 3-4 entsprechend.

Mitschnitte von Kreistagssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin/den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch andere Personen als die Landrätin/den Landrat bzw. von ihm beauftragte Personen sowie in den in Satz 1 und 2 benannten Fällen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse und des Rundfunks sind unzulässig.

- (4) Die Kreistagsmitglieder haben die Möglichkeit, spätestens vor Beginn der Sitzung, der Anfertigung von Filmaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung in Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf die Fertigung von Filmaufnahmen unmittelbar während etwaiger Wortbeiträge. Mittelbare Filmaufnahmen, beispielsweise beim Verlassen des Platzes, bleiben von der Widerspruchsmöglichkeit unberührt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Sitzungen des Kreisausschusses entsprechend Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

Artikel 2

a)

Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

b)

Dem § 12 Absatz 2 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 3

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises Kleve, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 27.06.2023

Gerwers
Landrat